

Antrag des Regierungsrates vom 31. August 2022

5856

**Beschluss des Kantonsrates
über die Festsetzung des Budgets
für das Rechnungsjahr 2023**

(vom

Der Kantonsrat,

gestützt auf Art. 56 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005, § 17 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 und § 51 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019 sowie nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 31. August 2022 und in den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2023–2026 vom 31. August 2022,

beschliesst:

I. Das Budget für das Rechnungsjahr 2023 wird wie folgt festgelegt:

Konsolidierte Rechnung

Erfolgsrechnung: Aufwandüberschuss von Fr. 113 491 593

Investitionsrechnung: Investitionsausgaben von Fr. 1 250 093 999

Indikatoren

Leistungsindikatoren mit Zielwerten gemäss Antrag des Regierungsrates.

II. Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung der Arbeitslosenkasse werden gemäss Antrag des Regierungsrates festgelegt.

III. Die Finanzmotionen

- KR-Nr. 408/2021 betreffend PHZH: Stellenentwicklung entsprechend der Entwicklung der Studierendenzahlen (LG Nr. 7406 [9740])
- KR-Nr. 409/2021 betreffend ZHdK: Stellenentwicklung entsprechend der Entwicklung der Studierendenzahlen (LG Nr. 7406 [9720])
- KR-Nr. 410/2021 betreffend Liquidität dank weniger Fixkosten (LG Nr. 7100)
- KR-Nr. 411/2021 betreffend Einsparung durch Änderung des Verfahrens bei Schulbeurteilung (LG Nr. 7000)
werden gestützt auf den Bericht des Regierungsrates abgeschrieben.

IV. Die Umsetzung der Finanzmotion KR-Nr. 407/2021 betreffend Fortschreibung des 2021 reduzierten Stellenaufbaus (LG Nr. 7501) in der Leistungsgruppe Nr. 7501, Kinder- und Jugendhilfe, wird genehmigt.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat gestützt auf § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2023–2026 zur Kenntnisnahme sowie gestützt auf § 17 CRG den Entwurf zum Budget 2023 zugestellt.

Mit dem Budget werden die Leistungen des Kantons und deren Finanzierung für ein Kalenderjahr festgelegt (§ 14 Abs. 1 CRG). Der Budgetentwurf 2023 ist gemäss § 14 Abs. 2 CRG im KEF 2023–2026 als erstes Planjahr enthalten. Die Beschlussgrössen des Kantonsrates für das Budget sind der Budgetkredit der Erfolgsrechnung (§ 15 Abs. 2 CRG), der Budgetkredit der Investitionsrechnung (§ 15 Abs. 3 CRG), gesperrte Budgetpositionen (§ 16 CRG) sowie Leistungsindikatoren mit Zielwerten (§ 15 Abs. 1 CRG).

Die Arbeitslosenkasse fällt als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in den Geltungsbereich des CRG, wird aber nicht konsolidiert, da sie die dafür massgeblichen Kriterien nicht erfüllt (§ 54 Abs. 1 lit. c CRG). Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung der Arbeitslosenkasse sind durch den Kantonsrat gesondert zu beschliessen.

Die Beschlussgrössen pro Leistungsgruppe werden im KEF in den Leistungsgruppenblättern unter der Rubrik «Beschlussgrössen Kantonsrat» ausgewiesen. Zudem werden im Kapitel «Anhang 2: Budgetentwurf 2023» des KEF die Budgetkredite 2023 aller Leistungsgruppen aufgelistet.

Finanzmotionen

Im Rahmen der Debatte zum Budget 2022 und zum KEF 2022–2025 wurden fünf Finanzmotionen (KR-Nrn. 407/2021, 408/2021, 409/2021, 410/2021 und 411/2021) an den Regierungsrat überwiesen. Gemäss § 51 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (KRG, LS 171.1) erstattet der Regierungsrat dem Kantonsrat zusammen mit dem nächsten Budget Bericht und stellt Antrag zu den überwiesenen Finanzmotionen.

Der vorliegende Bericht stützt sich u. a. auf das Gutachten «Gegenstand der Finanzmotion, Gutachten des Generalsekretärs des Kantonsrates im Auftrag der Geschäftsleitung, vom 17. Februar 2022».

Mit der Finanzmotion beauftragt der Kantonsrat den Regierungsrat, eine KEF-Erklärung umzusetzen (§ 50 Abs. 2 KRG). Materieller Ausgangspunkt einer Finanzmotion ist die KEF-Erklärung. Der KEF ist ein Steuerungsinstrument des Regierungsrates, mit dem er die Planung der Aufgaben und Finanzen vornimmt. Als Steuerungs- und Planungsinstrument ist der KEF abhängig vom gesetzlich festgesetzten Rahmen. Mit der Finanzmotion bringt der Kantonsrat zum Ausdruck, dass die Forderung einer KEF-Erklärung durch den Regierungsrat im Rahmen von dessen Kompetenzen verbindlich umzusetzen ist. Grundsätzlich müsste eine Finanzmotion wie auch eine vorausgehende KEF-Erklärung in ihrer materiellen Konsequenz einen Budgetkredit bzw. Finanzplansaldo einer Leistungsgruppe oder einen Leistungsindikator mit Zielwert zum Gegenstand haben, dies sind im Rahmen des Budgetverfahrens die Beschlussgrössen des Kantonsrates (vgl. §§ 15 Abs. 1–3 und 19 Abs. 1 CRG). Wollte der Kantonsrat etwa Einfluss auf ein Gesetz nehmen, stehen andere Instrumente als die Finanzmotion wie die parlamentarische Initiative oder die Motion zur Verfügung.

Für die einzelnen Finanzmotionen bedeutet dies Folgendes: Die beiden Finanzmotionen KR-Nrn. 408/2021 und 409/2021 betreffend Stellenentwicklung entsprechend der Entwicklung der Studierendenzahlen, können weder durch den Regierungsrat noch durch den Kantonsrat ohne Änderung der gesetzlichen Grundlagen umgesetzt werden. Im Kern zielen diese beiden Finanzmotionen auf die Schaffung von Stellen an der Pädagogischen Hochschule Zürich und an der Zürcher Hochschule der Künste. Für die Schaffung von Stellen an den Fachhochschulen ist jedoch abschliessend der Fachhochschulrat zuständig (§ 10 Abs. 3 lit. d Fachhochschulgesetz [LS 414.10]). Daher sind diese beiden Finanzmotionen abzuschreiben.

Die Finanzmotion KR-Nr. 410/2021 betreffend Liquidität dank weniger Fixkosten (LG Nr. 7100) ist nicht umsetzbar, da eine gesetzliche Grundlage fehlt. Für die Festlegung der Stellenpläne ist der Regierungsrat zuständig (§ 8 Abs. 1 Personalgesetz [LS 177.10]). Was die Finanz-

motion verlangt, müsste mit einer parlamentarischen Initiative oder einer Motion angestossen werden. Zudem kann die Liquidität im Rahmen des CRG finanztechnisch nicht durch die Einnahmen bzw. die Reduktion auf 48,2 Stellen geschaffen werden. Die Einsparung von Personalkosten würde nicht zu einer höheren Liquidität führen, da beim Lehrmittelverlag der Saldo bzw. der jährliche Überschuss an den Kanton abgeliefert wird. Zusätzlich wird die Liquidität täglich über das Kontokorrent mit dem Kanton abgezogen. Aus diesen Gründen ist diese Finanzmotion abzuschreiben.

Die Finanzmotion KR-Nr. 411/2021 betreffend Einsparung durch Änderung des Verfahrens bei Schulbeurteilung (LG Nr. 7000) ist ein Gesetzgebungsauftrag. Diese Finanzmotion verlangt ein bestimmtes methodisches Vorgehen in der Schulbeurteilung. Die Qualitätsstandards sind allerdings gemäss § 47 Abs. 1 des Volksschulgesetzes [LS 412.100] durch den Bildungsrat und nicht durch den Kantonsrat festzulegen. Ohne Anpassung des Gesetzes lässt sich auch diese Finanzmotion nicht umsetzen. Die Finanzmotion ist daher abzuschreiben.

Die Finanzmotion KR-Nr. 407/2021 betreffend Fortschreibung des 2021 reduzierten Stellenaufbaus (LG Nr. 7501) zielt in ihrer Konsequenz auf den Saldo des Budgets bzw. des Finanzplans der Leistungsgruppe Nr. 7501. Sie verlangt eine Verbesserung des Saldos der Erfolgsrechnung für die Planungsjahre um jeweils 1,6 Mio. Franken, weil insgesamt 11,5 Stellen nicht begründet worden seien. Diese Finanzmotion kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen umgesetzt werden. Der Regierungsrat hat sie in der Leistungsgruppe Nr. 7501, Kinder- und Jugendhilfe, des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2023–2026 umgesetzt und dies in der Leistungsgruppe im Kommentar zur Erfolgsrechnung dargelegt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker	Kathrin Arioli